

Österreich

Wertpapiere

Luftversicherung

Erlaß

Das Finanzministerium
vom 30. August 1912, Z. 39,254,
über die Befreiung der Erträge
nicht nur in dem Lande sondern
in jedem der Provinzen und
der Gebiete = für den Ertrag
von den unbeschränkten Steuerpflichtigen
nach §§ 124 und 127 des Einkommen-

S.